

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zu Blackouts und Recht

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Stubenring 1, 1010 Wien

Redaktion: BMAW - Abteilung VIII/3: Tourismus Servicestelle

Druck: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Wien, 2024. Stand: 14. Mai 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an tourismus@bmaw.gv.at.

Inhalt

ALLGEMEIN	7
1. Was ist ein „Blackout“?	7
2. Liegt bei einem Blackout „höhere Gewalt“ vor?	7
3. Welche vertragsrechtlichen Fragen stellen sich typischerweise beim Eintritt eines Blackouts?	8
4. Wann ist von einer nachträglichen (zufälligen) Unmöglichkeit in Folge von einem Blackout auszugehen?	8
5. Wann ist von einem Leistungsverzug als Folge von einem Blackout auszugehen?	9
6. Wann ist mit Gewährleistungsfällen in Folge eines Blackouts zu rechnen?	9
7. Was gilt für Dauerschuldverhältnisse im Falle eines Blackouts (z.B. Fitnesscenter-Mitgliedschaft, Theaterabo)?	10
8. Was gilt für Leistungen, an deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt kein Interesse mehr besteht (z.B. Catering für eine Hochzeit, Hotelaufenthalt)?	10
9. Habe ich als Unternehmer:in Anspruch auf volles Entgelt, wenn ich zum Zeitpunkt des Eintritts des Blackouts meine Leistung oder einen Teil meiner Leistung bereits erbracht habe (z.B. Essen serviert, Theateraufführung bereits begonnen etc.)?	11
10. Bin ich als Unternehmer:in wegen des Eintritts eines Blackouts gegenüber meinen Kund:innen zu Schadenersatz verpflichtet?	11
11. Kann der:die Kund:in gegenüber der:dem Unternehmer:in wegen des Eintritts eines Blackouts schadenersatzpflichtig werden?	12
12. Wie wird mit elektronischen Zahlungen umgegangen, die wegen eines Blackouts nicht durchgeführt werden können (Ausfall von Zahlungssystemen)?	12
13. Was passiert, wenn in Folge eines Blackouts die Durchführung der Zahlung nicht mehr möglich ist?	13
14. Was passiert, wenn ich als Unternehmer:in in Zahlungsverzug gerate, weil das Onlinebanking aufgrund des Blackouts nicht funktioniert (z.B. bei Lieferanten)?	14
15. Bin ich als Unternehmer:in zur Vorratshaltung für Mitarbeiter:innen und Gäste (z.B. Nahrungsmittel, Wasser, Decken etc.) oder anderen Vorsorgemaßnahmen für den Fall eines Blackouts verpflichtet?	15

16. Muss ich als Mieter:in bzw. Pächter:in einer Geschäftsräumlichkeit (z.B. Restaurant) die volle Miete bzw. die volle Pacht bezahlen, wenn die Räumlichkeit aufgrund des Blackouts nicht oder nur eingeschränkt benutzbar war?..... 15

BEHERBERGUNG 16

17. Welche gesetzlichen Verpflichtungen resultieren aus einem Beherbergungsvertrag und welche vertraglichen Vereinbarungen mit den Gästen sind empfehlenswert?..... 16

18. Ich habe einen Beherbergungsbetrieb. Was gilt, wenn die Anreise eines Gasts wegen des Blackouts nicht möglich ist?..... 17

19. Was gilt, wenn ein eingetretenes Blackout zum Zeitpunkt der geplanten Anreise des Gastes zwar bereits vorbei ist, der Gast aber dennoch noch nicht anreist? 17

20. Was gilt, wenn während des Aufenthalts des Gastes ein Blackout eintritt und der Gast frühzeitig abreisen will? 18

21. Was gilt, wenn die Anreise eines Gasts infolge eines Blackouts erst einige Tage später als ursprünglich geplant wieder möglich ist? 18

22. Was gilt, wenn der:die Beherbergungsunternehmer:in infolge eines Blackouts nicht in der Lage ist, seine:ihre Leistungen vollständig so wie vereinbart zu erbringen? 19

23. Was gilt, wenn ein Gast ohne Vereinbarung mit dem:der Beherbergungsunternehmer:in abreist, weil infolge eines Blackouts nicht alle vereinbarten Leistungen erbracht wurden? 19

24. Was gilt, wenn der Gast seinen gebuchten Aufenthalt antreten möchte, aber der:die Beherbergungsunternehmer:in infolge eines Blackouts noch nicht in der Lage ist, vertragskonform zu leisten bzw. anwendbare Sicherheitsvorschriften (z.B. Brandschutz) rechtskonform umzusetzen? 20

25. Was gilt, wenn Personen, die derzeit in meinem Beherbergungsbetrieb zu Gast sind, wegen eines Blackouts nicht zum geplanten Zeitpunkt abreisen können? 20

26. Muss ich meinen Gästen eine Verlängerung des Aufenthalts in meinem Betrieb anbieten oder diese in meinem Betrieb weiterhin aufnehmen, wenn sie wegen eines Blackouts nicht abreisen können?..... 21

27. Muss ich fremde Personen in meinem Betrieb aufnehmen, wenn diese wegen eines Blackouts aus der Ortschaft nicht mehr abreisen können? 23

28. Welche Maßnahmen kann ich als Unternehmer:in in Vorbereitung auf ein Blackout treffen?..... 23

29. Welche Maßnahmen muss ich als Unternehmer:in in Vorbereitung auf ein Blackout treffen?..... 24

VERANSTALTUNGEN..... 25

30. Bekommen die Kund:innen ihr Geld zurück, wenn eine Veranstaltung wegen eines Blackouts nicht durchführbar ist?	25
31. Bekommen die Kund:innen ihr Geld zurück, wenn ein Blackout während einer Veranstaltung eintritt?	26
32. Wer ist verantwortlich, wenn Gäste bzw. Kund:innen wegen eines Blackouts aus meinem Betrieb oder von meiner Veranstaltung fluchtartig fliehen und es dabei zu Verletzungen kommt?.....	26
GASTRONOMIE	27
33. Darf ich in meinem Gastronomiebetrieb weiterhin Leistungen anbieten, wenn ein Blackout eintritt?	27
ARBEITSRECHT	28
34. Wie hat sich der:die Arbeitgeber:in im Falle eines Blackouts den im Betrieb verbleibenden Mitarbeitenden gegenüber zu verhalten?	28
35. Dürfen die Mitarbeitenden während eines Blackouts nach Hause geschickt werden oder müssen diese im Betrieb untergebracht werden (z.B. nach Schichtende)?	28
36. Welche Rolle spielen etwaige Betreuungspflichten von Mitarbeitenden im Falle eines Blackouts? Haben diese einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Freistellung, beispielsweise zum Abholen von Kindern in Schulen oder anderen Betreuungseinrichtungen?	29
37. Dürfen Mitarbeiter:innen zu Hause bleiben, obwohl es im Betrieb Arbeit für sie gäbe?	30
38. Was muss im Falle eines Blackouts im Hinblick auf Überstunden beachtet werden?	30
Generelle arbeitsrechtliche Empfehlungen	31

Bitte beachten Sie, dass die in diesen FAQs angeführten Informationen typische Fragen zu Blackouts in allgemeiner Form mit Fokus auf den Tourismusbereich betreffen. Sie dienen primär als erste Orientierung zur geltenden Rechtslage. Es wird daher auf komplizierte Fachsprache und entsprechende Literatur- und Judikaturverweise verzichtet. Die FAQs stellen **keine rechtsverbindliche Auskunft** dar, sondern spiegeln – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – eine abstrakte und überblicksartige Einschätzung der zivil- und arbeitsrechtlichen Folgen eines Blackouts in Österreich wider. Sie können eine **rechtliche Beurteilung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen**. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen FAQ gemachten Angaben wird nicht übernommen.

Soweit Hinweise zur Rechtslage gegeben werden, gehen diese stets von der **Anwendbarkeit des geltenden österreichischen Rechts** aus.

ALLGEMEIN

1 Was ist ein „Blackout“?

Unter dem Begriff „Blackout“ kann eine **länger andauernde Unterbrechung der Stromversorgung** verstanden werden, die in einem **großflächigen Gebiet** auftritt. Dies kann je nach Schwere des Blackouts auch mehrere Länder betreffen. Denkbare Gründe dafür sind vielfältig und reichen von menschlichem Versagen über Cyber-Attacken bis zu Naturkatastrophen. Die von einem Blackout ausgehende besondere Gefahr besteht in einem **generellen Ausfall stromabhängiger Geräte und Dienstleistungen**, die heutzutage überall anzutreffen sind und die nur schwer ersetzt werden können. Ein einfacher „Stromausfall“ bezieht sich hingegen auf einen relativ kurzen Zeitraum bzw. einen einzelnen Haushalt, Betrieb oder ein begrenztes Gebiet; hier kommt es nicht zu einer generellen Versorgungsunterbrechung.

Für **weitere Informationen** zum Thema siehe insbesondere:

- [Information des Bundesministeriums Arbeit und Wirtschaft](#)
- [WKO-Broschüre „Blackout im Tourismus“](#)
- [WKO-Blackout-FAQ für Unternehmen](#)
- [WKNÖ-Leitfaden "Sicher bei Blackout"](#)
- [Sichere Stromversorgung – FAQ der Austrian Power Grid AG](#)

2 Liegt bei einem Blackout „höhere Gewalt“ vor?

Der Eintritt einer länger andauernden großflächigen Unterbrechung der Stromversorgung wird weder von einer einzelnen Person oder einem einzelnen Betrieb ausgelöst sein, noch kann eine solche Unterbrechung – auch bei Einhaltung größter Sorgfalt – sinnvoll beherrscht oder beeinflusst werden. Bei einem Blackout liegt auch ein außergewöhnliches Ereignis vor, das ganze Länder betreffen kann. Es spricht daher vieles dafür, den Eintritt eines Blackouts als einen Fall der „**höheren Gewalt**“ anzusehen.

3 Welche vertragsrechtlichen Fragen stellen sich typischerweise beim Eintritt eines Blackouts?

Der Eintritt eines Blackouts wird in der Regel dazu führen, dass **eine Leistung nicht (oder zumindest nicht so wie ursprünglich vereinbart) erbracht werden kann**. Bei dieser Leistung kann es sich z.B. um einen Hotelaufenthalt, eine Theateraufführung, eine Tanzstunde oder das Training im Fitnesscenter handeln. Dann stellt sich typischerweise die Frage nach den Leistungspflichten des:der Unternehmer:in auf der einen und des:der Kund:in auf der anderen Seite:

- Muss der:die Kund:in das vereinbarte Entgelt zahlen?
- Muss der:die Unternehmer:in die vereinbarte Leistung erbringen bzw. eine Ersatzleistung (gegebenenfalls nach Ende des Blackouts) zur Verfügung stellen?

Diese Fragen werden im Allgemeinen nach dem **Leistungsstörungenrecht** geprüft (dazu gehören nachträgliche Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung).

4 Wann ist von einer nachträglichen (zufälligen) Unmöglichkeit in Folge von einem Blackout auszugehen?

Nachträglich unmöglich ist eine Leistung dann, wenn ihrer Erbringung ein **dauerhaftes Hindernis** entgegensteht, das nach Vertragsabschluss eingetreten ist. Die Leistung kann daher aus Gründen, die keinem der Vertragspartner zugerechnet werden können, „endgültig“ nicht mehr erbracht werden. In einem solchen Fall muss der:die Unternehmer:in seine Leistung grundsätzlich **nicht mehr erbringen**, allerdings muss der:die Kund:in auch **nicht bezahlen**. Wurde bereits gezahlt, ist die Zahlung zurückzuerstatten. Für Blackouts ist das etwa denkbar, wenn eine Veranstaltung endgültig ausfallen muss oder wenn eine über einen bestimmten Zeitraum geschuldete Leistung ohne Stromversorgung nicht erbracht werden kann (z.B. bei Urlaubsaufenthalten, Ski-Liftkarten).

Zu Blackouts liegen in diesem Zusammenhang noch keine gerichtlichen Urteile vor. Ein Gericht hat aber beispielsweise eine nachträgliche Unmöglichkeit angenommen, als Ski-Lifte wegen COVID-19 bedingter behördlicher Sperren für mehrere Wochen nicht benutzt werden konnten. Als Folge hatten die Käufer:innen der **Liftkarten** einen **aliquoten Rückforderungsanspruch** für jene Zeit, in denen die Lifte nicht benutzbar waren. In der juristischen Literatur wird Ähnliches auch für **Dauerkartenabonnements** oder **Fitnesscenterverträge** vorgeschlagen. Da es sich bei einem Blackout um einen Fall höherer Gewalt handeln wird, spricht dies dafür, dass den Kund:innen bei vergleichbaren Dauerverträgen ein aliquoter Rückforderungsanspruch zusteht.

5 Wann ist von einem Leistungsverzug als Folge von einem Blackout auszugehen?

Beim Verzug ist die Leistung zwar nicht unmöglich, sie kann jedoch **erst zu einem späteren Zeitpunkt** erbracht werden. Der Erbringung der Leistung steht also ein vorübergehendes Hindernis entgegen. Bei einem Blackout ist das z.B. denkbar, wenn eine Ware nicht versendet werden kann oder die Geschäftsräume für einen bestimmten Zeitraum nicht geöffnet werden können, etwa bei Theatervorstellungen oder Tanzstunden. Nach dem Gesetz hat der:die Kund:in bei einem Verzug des:der Unternehmer:in die Wahl, am Vertrag festzuhalten (also die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt fordern) oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der:die Kund:in vom Vertrag zurück, muss der:die Unternehmer:in seine **Leistung nicht mehr erbringen, hat aber auch keinen Anspruch auf die Zahlung**.

Besonderes gilt, wenn ein „**Fixgeschäft**“ vorliegt (siehe Frage 8).

6 Wann ist mit Gewährleistungsfällen in Folge eines Blackouts zu rechnen?

Wird die Leistung zwar erbracht, weist diese jedoch einen **Mangel** auf (ist also „schlechter“ als vereinbart), besteht ein Anspruch auf Gewährleistung. Als Folge kann den Kund:innen insbesondere ein Recht auf **Preisminderung** zustehen. Bei Blackouts ist dies etwa dann denkbar, wenn die angebotenen Leistungen nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprechen (z.B. der Saunabereich im Hotel ist nicht benutzbar, das Kulinarikangebot im Restaurant ist eingeschränkt).

Für den Anspruch auf Gewährleistung (genauso wie für die anderen Fälle der Leistungsstörung) ist es nicht erforderlich, dass den:die Unternehmer:in ein **Verschulden** (an der Unmöglichkeit, dem Verzug oder dem Mangel) trifft.

7 Was gilt für Dauerschuldverhältnisse im Falle eines Blackouts (z.B. Fitnesscenter-Mitgliedschaft, Theaterabo)?

Kann eine über einen bestimmten Zeitraum versprochene Leistung wegen eines Blackouts überhaupt nicht erbracht werden, liegt häufig ein Fall der **nachträglichen Unmöglichkeit** vor. In diesem Fall muss nicht bezahlt werden. Tritt das Blackout während des Leistungszeitraums ein, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass für den betroffenen Zeitraum kein Entgelt geschuldet wird (siehe Frage 4).

8 Was gilt für Leistungen, an deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt kein Interesse mehr besteht (z.B. Catering für eine Hochzeit, Hotelaufenthalt)?

Solche Sonderfälle werden unter dem Begriff „**Fixgeschäft**“ angesprochen: Hier ist die vereinbarungsgemäße Leistung „bei sonstigem Rücktritt“ zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart oder dem:der Unternehmer:in ist erkennbar, dass der:die Kund:in kein Interesse an der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt hat. Dann zerfällt der Vertrag „automatisch“, ohne dass der Rücktritt besonders erklärt werden müsste. Der:die Unternehmer:in muss also wiederum seine **Leistung nicht erbringen**, hat aber **keinen Anspruch auf Zahlung**.

Als **Beispiele** für Fixgeschäfte und gleichgestellte Fälle werden üblicherweise das **Catering für eine Hochzeit** oder eine **Veranstaltung** genannt. Auch bei einem **Beherbergungsvertrag** wird im Regelfall von einem Fixgeschäft auszugehen sein, es sei denn, dass der Gast Interesse an dem Aufenthalt zu einem anderen Zeitpunkt mitteilt.

Wenn allerdings der Kunde die (an sich noch mögliche) Leistung zu einem späteren Zeitpunkt doch möchte und dies unverzüglich mitteilt, zerfällt der Vertrag grundsätzlich nicht („**relatives Fixgeschäft**“).

Die Gerichte haben etwa die **Personenbeförderung per Flugzeug** zu bestimmten Terminen als relatives Fixgeschäft qualifiziert, weil Natur und Zweck der vereinbarten Flugtermine schon im Allgemeinen erkennen lassen, dass der Fluggast an einer verspäteten Leistung kein Interesse mehr hat.

9 Habe ich als Unternehmer:in Anspruch auf volles Entgelt, wenn ich zum Zeitpunkt des Eintritts des Blackouts meine Leistung oder einen Teil meiner Leistung bereits erbracht habe (z.B. Essen serviert, Theateraufführung bereits begonnen etc.)?

Wenn die Leistungen bereits erbracht wurden, haben Sie grundsätzlich **Anspruch auf das vereinbarte Entgelt**. Es ist allerdings denkbar, dass infolge des Blackouts eine **Leistungsstörung** vorliegt, sodass Ihre Kund:innen z.B. einen Anspruch auf Preisminderung haben bzw. nur einen Teil des vereinbarten Entgelts zahlen müssen (siehe dazu Fragen 3-6; zu Veranstaltungen Frage 31). Diese Frage muss im **Einzelfall** beantwortet werden.

Die Zahlungspflicht für bereits erbrachte Leistungen gilt auch, wenn sich Ihre Kund:innen noch im Geschäftslokal befinden und wegen des plötzlichen Eintritts eines Blackouts schlagartig gehen wollen. Die **Abwicklung der elektronischen Zahlung** kann zu praktischen Problemen führen. Hier empfiehlt es sich Ruhe zu bewahren und eine Lösung mit Ihren Kund:Innen zu suchen (siehe Fragen 12, 13).

10 Bin ich als Unternehmer:in wegen des Eintritts eines Blackouts gegenüber meinen Kund:innen zu Schadenersatz verpflichtet?

Zu den allgemeinen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch zählen, dass der Schaden rechtswidrig von dem:der Schädiger:in verursacht wurde und dass **zumindest Fahrlässigkeit** vorliegt. Da ein Blackout auch bei größter Sorgfalt durch den:die Unternehmer:in nicht verhindert oder sinnvoll beherrscht werden kann (siehe Frage 2), werden diese Voraussetzungen in einem solchen Fall nicht erfüllt sein. **Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Sie als Unternehmer:in allein wegen des Eintritts eines Blackouts zu Schadenersatz verpflichtet sind.**

Davon ist die Frage zu unterscheiden, ob die Kund:innen einen Anspruch auf **Rückerstattung** bereits geleisteter Zahlungen bzw. Preisminderungen haben (siehe dazu die Ausführungen den Leistungsstörungen, Fragen 3-6) . Solche Ansprüche können sich durchaus als Folge eines Blackouts ergeben.

11 Kann der:die Kund:in gegenüber der:dem Unternehmer:in wegen des Eintritts eines Blackouts schadenersatzpflichtig werden?

Auch hier werden die **Voraussetzungen** für einen Schadenersatzanspruch **nicht gegeben sein** (siehe Frage 10).

Davon ist die Frage zu unterscheiden, ob der:die Kund:in auch dann ein **Entgelt bezahlen muss**, wenn der:die Unternehmer:in eine vertraglich vereinbarte Leistung wegen eines Blackouts nicht erbringen kann (siehe Fragen 3-6). Die Frage stellt sich z.B. auch dann, wenn die Anreise des Gastes zu einer Veranstaltung, zu einem Restaurant oder zu einem Hotel nicht möglich ist. Da ein Blackout ein überregionales Ereignis ist, das nicht sinnvoll beherrscht werden kann (siehe Frage 1-2), wird der Hinderungsgrund nicht auf Seiten des:der Kund:in liegen. **Es ist daher in der Regel nicht davon auszugehen, dass der:die Kund:in für eine Leistung bezahlen muss, die er:sie nicht konsumieren konnte.**

Es kann eine sinnvolle Lösung sein, mit dem:der Kund:in eine **Vertragspassung** anzustreben (z.B. die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren).

12 Wie wird mit elektronischen Zahlungen umgegangen, die wegen eines Blackouts nicht durchgeführt werden können (Ausfall von Zahlungssystemen)?

Bei der Frage, wie die Rechnung für eine Leistung (z.B. für eine Hotelübernachtung, einen Restaurantbesuch) zu begleichen ist, kommt es in erster Linie auf die **Vereinbarung** an, die mit den Kund:innen geschlossen wurde (wie etwa **Barzahlung**, **Zahlung durch Überweisung** oder **Kartenzahlung** an einem Gerät in den Geschäftsräumlichkeiten des:der Unternehmers:in). Wenn mit dem:der Kund:in die Möglichkeit einer elektronischen Zahlung vereinbart wurde – das ist auch schlüssig möglich, z.B. durch ein Zeichen oder einen Aushang im Geschäft –, hat er:sie auch grundsätzlich das Recht, auf die elektronische Zahlung zu bestehen.

Gesetzliches Zahlungsmittel ist nach aktueller Rechtslage nur Bargeld. Dieses muss grundsätzlich zur Begleichung einer Geldschuld akzeptiert werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im Allgemeinen kann eine **Annahmepflicht von Bargeld aber vertraglich ausgeschlossen** werden. Inwieweit ein Ausschluss von Barzahlungsmöglichkeiten zulässig ist (insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit Aushang im Geschäft) ist allerdings nicht abschließend geklärt.

13 Was passiert, wenn in Folge eines Blackouts die Durchführung der Zahlung nicht mehr möglich ist?

Durch ein Blackout kann die Durchführung von Zahlungen verhindert werden. So ist es z.B. denkbar, dass bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, dass eine (vollständige) Bezahlung der **Rechnung bei der Abreise aus einem Hotel** erfolgen soll, zwischenzeitlich aber ein Blackout eintritt. Ähnliches gilt, falls Getränke in einem **Restaurant** konsumiert wurden, diese aber wegen des plötzlichen Eintritts eines Blackouts nicht bezahlt werden können.

Da die Zahlung durch das Blackout in solchen Fällen zwar nicht schlechthin unmöglich wird, dennoch aber erst verzögert vorgenommen werden kann, ist von einem **Zahlungsverzug** auszugehen (zum Verzug allgemein siehe Frage 5). Welche Partei im Verzug ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

- Ist ein Geldbetrag bar zu übergeben und kann das der:die Kund:in wegen des Blackouts nicht zum vereinbarten Zeitpunkt tun (z.B., weil er:sie nicht genügend Bargeld bei sich hat und die örtlichen Bankomaten nicht mehr funktionieren), befindet sich der:die Kund:in im **(Schuldner-)Verzug**.
- Kann der:die Unternehmer:in eine vereinbarte Barzahlung des:der Kund:in nicht annehmen oder abwickeln (z.B., weil elektronische Kassensysteme nicht mehr funktionieren und keine Rechnungen ausgestellt werden können), befindet sich der Unternehmer im **(Annahme-)Verzug**.
- Ähnliches ist denkbar, wenn die Möglichkeit einer Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte vereinbart wurde, die dafür notwendigen Geräte allerdings ausgefallen sind.

Wichtig: Ein Annahmeverzug der:des Unternehmers:in allein befreit die Kunden:innen nicht von ihrer Zahlungspflicht!

Kann die Zahlung wegen eines Blackouts nicht wie vereinbart abgewickelt werden, ist es zu empfehlen, schnell pragmatische Lösungen zu finden. Sinnvoll erscheint es, eine **Einigung mit dem Gast** zu suchen.

Hier kann es eine Möglichkeit darstellen, statt elektronischen Zahlungen mit Zustimmung des Gastes auf Barzahlungen „umzusteigen“, wenn die Gäste über ausreichend Bargeld verfügen und es genügend Wechselgeld im Betrieb gibt. Sollte das nicht möglich sein, ist eine kurzfristige alternative Möglichkeit, den zu **zahlenden Betrag unterschriftlich zu vermerken** und die **Kontaktdaten** der zahlungspflichtigen Personen (z.B. unter Vorlage eines **Ausweises**) zu erheben, um die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt sicherzustellen.

Besonders herausfordernd ist die Situation, wenn **mehrere Gäste in einem Gasthaus** bei einem Blackout **gleichzeitig zahlen und das Lokal verlassen wollen**. Hier ist zu bedenken, dass der plötzliche Eintritt eines Blackouts eine **Stresssituation** für die Gäste bedeuten kann. Versuchen Sie daher, die Gäste zu **beruhigen** und **appellieren Sie an deren Verständnis**.

14 Was passiert, wenn ich als Unternehmer:in in Zahlungsverzug gerate, weil das Onlinebanking aufgrund des Blackouts nicht funktioniert (z.B. bei Lieferanten)?

Wird zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nicht vertragsgemäß gezahlt, **tritt grundsätzlich Verzug ein (siehe Frage 5)**. Dieser ist von einem Verschulden unabhängig. Gleiches gilt für die allgemeinen Regelungen zu Verzugszinsen, nicht aber für die diesbezüglichen unternehmensrechtlichen Sonderbestimmungen (§ 456 UGB). Da die Unternehmer:innen für die Verzögerung kein Verschulden trifft, gelangt grundsätzlich der Zinssatz von 4% gem. § 1000 Abs. 1 ABGB zur Anwendung.

15 Bin ich als Unternehmer:in zur Vorratshaltung für Mitarbeiter:innen und Gäste (z.B. Nahrungsmittel, Wasser, Decken etc.) oder anderen Vorsorgemaßnahmen für den Fall eines Blackouts verpflichtet?

Die Frage, welche **Vorsorge-, Schutz- und Verkehrssicherungspflichten** zu beachten sind, ist im **Einzelfall** zu klären. Zu Blackouts liegen in diesem Zusammenhang noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor. Verkehrssicherungspflichten setzen aber im Allgemein voraus, dass eine Gefahrenquelle bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar ist. Der Eintritt eines Blackouts und damit der Eintritt der entsprechenden Gefahren werden aber regelmäßig kaum vorhergesagt werden können. Insofern sind **spezifische Vorsorgepflichten für den Fall eines Blackouts aus heutiger Perspektive schwer absehbar**. Vorbehaltlich der Klärung durch die Gerichte in einem konkreten Fall wird es auch keine allgemeine Pflicht zum Anlegen von Vorräten für den Fall eines Blackouts geben. Dazu kommt, dass Maßnahmen grundsätzlich nur im Rahmen des Zumutbaren getroffen werden müssen. Ohnehin – unabhängig von einem Blackout – einzuhalten sind die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und gesetzlichen Vorgaben zur Abwehr von Gefahren (z.B. hinsichtlich Sturz- und Verletzungsgefahren, Brandschutz); diese können auch vor Gefahren schützen, die mit einem Blackout verbunden sind (siehe Fragen 27, 28, 31, 33, 34).

16 Muss ich als Mieter:in bzw. Pächter:in einer Geschäftsräumlichkeit (z.B. Restaurant) die volle Miete bzw. die volle Pacht bezahlen, wenn die Räumlichkeit aufgrund des Blackouts nicht oder nur eingeschränkt benutzbar war?

Grundsätzlich haben **weder Pächter noch Mieter** von Geschäftsräumlichkeiten für die Dauer des Blackouts ein Entgelt zu bezahlen, wenn die Räumlichkeiten **gänzlich unbenutzbar** sind. Die Frage, ob eine (teilweise oder gänzliche) Unbenutzbarkeit vorliegt, ist nach dem vertraglich festgelegten Geschäftszweck zu beurteilen.

Ist die Raumnutzung eingeschränkt möglich, ist zwischen Pacht und Miete aufgrund unterschiedlicher Rechtsfolgen zu unterscheiden. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen äußern sich dahingehend:

- Bei **Mietverträgen** kommt es zu einer Zinsminderung im Umfang der Gebrauchsbeeinträchtigung.
- Bei **Pachtverträgen** ist eine Pachtzinsminderung bei teilweiser Unbenutzbarkeit grundsätzlich nur bei einer auf ein Jahr (oder kürzer) befristeten Pachtdauer möglich, wenn mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages verloren geht.

BEHERBERGUNG

17 Welche gesetzlichen Verpflichtungen resultieren aus einem Beherbergungsvertrag und welche vertraglichen Vereinbarungen mit den Gästen sind empfehlenswert?

Grundlage für die Beherbergung ist der „**Beherbergungsvertrag**“, der zwischen Gast und Beherbergungsunternehmer:in abgeschlossen wird. Dieser Vertrag kommt regelmäßig bereits mit Zeitpunkt der Zimmerreservierung zustande. Auf diesen Vertrag und die in ihm versprochenen Leistungen kommen unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung (z.B. Mietvertrag, Werkvertrag, Kaufvertrag); es handelt sich um einen sogenannten „gemischten Vertrag“. Das Entgelt des Gastes steht den Leistungen des Beherbergungsbetriebes gegenüber. Zentrales Element ist die entgeltliche Zurverfügungstellung eines Raumes.

Es empfiehlt sich, **besondere vertragliche Vereinbarungen** mit dem Gast zu treffen. Hier ist darauf jedoch zu achten, dass diese nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere dem Verbraucherschutz) widersprechen. Ein wichtiges Beispiel für besondere vertragliche Vereinbarungen stellen die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 (AGBH 2006)** dar, die vom Fachverband Hotellerie zur Verfügung gestellt werden. Die AGBH 2006 regeln beispielsweise Stornobedingungen, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Haftung von Tierhaltern etc.

Ist die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewünscht – wie z. B. der AGBH 2006 – müssen diese **mit den Gästen bzw. Kunden:innen vereinbart** werden. D.h. der:die Kund:in muss auf ihre Geltung vor Vertragsabschluss hingewiesen werden, die Möglichkeit zur Einsicht haben und ihnen bei Vertragsabschluss zustimmen. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

In der Vergangenheit haben Gerichte in Streitfällen, in denen es keine vertragliche Vereinbarung über die Einzelheiten des Beherbergungsvertrages gab, den AGBH 2006 ähnliche Bestimmungen zur Vertragsauslegung bzw. als Verkehrssitte herangezogen.

18 Ich habe einen Beherbergungsbetrieb. Was gilt, wenn die Anreise eines Gasts wegen des Blackouts nicht möglich ist?

Ist der Beherbergungsbetrieb durch den Blackout von **keinem Gast mit den allgemein üblichen Verkehrsmitteln** wie etwa PKW, Bus oder Bahn erreichbar, so muss der Gast **kein Entgelt** entrichten. Der Gast muss auch **keine Stornogebühren** bezahlen.

Umgekehrt trifft Beherbergungsunternehmer:in **keine Rechtspflicht, die Vertragsleistungen bereitzustellen**. Kosten, die dem Gast aufgrund des Blackouts entstanden sind, wie vor allem jener der vergeblichen Anreise, haben Beherbergungsunternehmer:in grundsätzlich nicht zu ersetzen.

In den **AGBH 2006** ist die **Behinderung der Anreise** in den §§ 5.7, 5.8 geregelt.

Anzumerken ist, dass im Fall eines Blackouts der Ausfall der üblichen Kommunikationsmittel sehr wahrscheinlich ist und dadurch eine rechtzeitige Mitteilung über die Behinderung der Anreise aufseiten der Gäste nicht möglich sein wird.

19 Was gilt, wenn ein eingetretenes Blackout zum Zeitpunkt der geplanten Anreise des Gastes zwar bereits vorbei ist, der Gast aber dennoch noch nicht anreist?

Wenn der Vertrag über die Hotelbuchung eine Regelung zum Rücktritt enthält („**Stornoklausel**“), ist zunächst nach dieser Regelung vorzugehen. In der Regel wird der Gast dann eine Stornogebühr zu bezahlen haben.

In den **AGBH 2006** sind die **Stornogebühren** in § 5 geregelt.

Unabhängig von einer solchen vertraglichen Regelung ist aber auch ein Rücktritt vom Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr (und mit Rückerstattung allfälliger Anzahlungen) grundsätzlich dann denkbar, soweit das Gesetz dies erlaubt (z.B. gesetzliche Rücktrittsrechte, Wegfall der Geschäftsgrundlage). Wenn der Aufenthalt jedoch **wie vereinbart durchgeführt werden kann**, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass der **Gast das vereinbarte Entgelt zu zahlen hat**, sollte ihm das nicht im Einzelfall unzumutbar sein. Hat der:die Unternehmer:in einen Anspruch auf das Entgelt, werden allerdings etwaige Ersparnisse durch das Ausbleiben des Gastes (z.B. Verpflegung) zu berücksichtigen sein.

20 Was gilt, wenn während des Aufenthalts des Gastes ein Blackout eintritt und der Gast frühzeitig abreisen will?

Wird der restliche Aufenthalt des Gastes aufgrund des Blackouts unmöglich oder unzumutbar, muss dieser grundsätzlich nur **das Entgelt für die bereits absolvierte Zeit** im Beherbergungsbetrieb bezahlen. Für den verbleibenden Zeitraum, in der **die Beherbergungsleistung vom Gast nicht in Anspruch** genommen werden kann, **besteht keine Entgeltzahlungspflicht**.

Der Gast hat grundsätzlich (abweichende vertragliche Vereinbarung ist möglich) keinen Anspruch darauf, die nicht konsumierten Beherbergungsleistungen zu einem späteren Termin nachzuholen.

21 Was gilt, wenn die Anreise eines Gasts infolge eines Blackouts erst einige Tage später als ursprünglich geplant wieder möglich ist?

Sollte die Beherbergung bzw. die Anreise **zwar anfangs unmöglich sein, während des gebuchten Zeitraums aber wieder durchführbar werden**, könnte der Gast zwar grundsätzlich für den „Restzeitraum“ anreisen. Allerdings wird häufig der Fall vorliegen, dass der Gast an der Anreise für den restlichen Zeitraum erkennbar kein Interesse hat – speziell, wenn die verbleibende Zeit relativ kurz ist bzw. dem Gast die Anreise (noch) nicht zumutbar erscheint. Es ist davon auszugehen, dass der Gast in solchen Fällen daher nach „Ende“ des Blackouts nicht anreisen und auch **das Entgelt nicht bezahlen** muss, sofern dieser dem:der Unternehmer:in nichts Gegenteiliges anzeigt oder gegebenenfalls einer Umbuchung zustimmt. Der:die Unternehmer:in ist aber nicht zu einem Angebot einer Umbuchung verpflichtet.

Bei Geltung der AGBH gilt Folgendes: Die §§ 5.7, 5.8 AGBH 2006 sehen bei Behinderungen sämtlicher Anreisemöglichkeiten aufgrund unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände vor, dass der:die Kund:in **nicht verpflichtet ist, das vereinbarte Entgelt für die Tage der verhinderten Anreise zu bezahlen**. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt **lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf**, wenn die Anreise innerhalb **von drei Tagen** wieder möglich ist.

22 Was gilt, wenn der:die Beherbergungsunternehmer:in infolge eines Blackouts nicht in der Lage ist, seine:ihre Leistungen vollständig so wie vereinbart zu erbringen?

Kann der:die Unternehmer:in einem Teil der Leistung des vereinbarten Aufenthaltes nicht erbringen (etwa Fitness-, Restaurant- oder Wellnessbereich nicht zugänglich; kein Zimmerservice verfügbar; Lift funktioniert nicht etc.), wird dem:der Kund:in ein Anspruch auf eine **Preisminderung** zustehen. Wenn die nicht erbringbare Leistung aber für den Abschluss des Vertrages wesentlich war, ist davon auszugehen, dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag zusteht bzw., dass der Vertrag infolge der Unmöglichkeit der Leistungserbringung automatisch zerfällt (z.B. Unzugänglichkeit des gesamten Spa- und Schwimmbereichs bei einem „Wellnessurlaub“). Das ist aber im Einzelfall zu prüfen. Liegt ein solcher Fall vor, erhält der:die Kund sein:ihr **Geld zurück**.

23 Was gilt, wenn ein Gast ohne Vereinbarung mit dem:der Beherbergungsunternehmer:in abreist, weil infolge eines Blackouts nicht alle vereinbarten Leistungen erbracht wurden?

Kann der:die Unternehmer:in nicht alle Leistungen wie vereinbart erbringen, wird der:die Kund:in häufig einen Anspruch auf Preisminderung haben (siehe Frage 22), der Vertrag bleibt in einem solchen Fall aber grundsätzlich aufrecht. Der Gast hat somit auch bei vorzeitiger, eigenmächtiger Abreise das etwaig **verminderte Entgelt für den vereinbarten Zeitraum zu bezahlen**. Der:die Unternehmer:in wird sich aber Ersparnisse (z.B. Verpflegung) und ersatzweise vorgenommene Buchungen für das frei gewordene Zimmer anrechnen lassen müssen.

Wenn die nicht erbringbare Leistung jedoch für den Vertrag wesentlich ist (z.B. Unzugänglichkeit des gesamten Spa- und Schwimmbereichs bei einem „Wellnessurlaub“), kann der Gast ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag haben und muss zumindest für den Rest des vereinbarten Zeitraums kein Entgelt mehr bezahlen (siehe Frage 22).

24 Was gilt, wenn der Gast seinen gebuchten Aufenthalt antreten möchte, aber der:die Beherbergungsunternehmer:in infolge eines Blackouts noch nicht in der Lage ist, vertragskonform zu leisten bzw. anwendbare Sicherheitsvorschriften (z.B. Brandschutz) rechtskonform umzusetzen?

Es kann eine gewisse Zeit dauern, bis die Auswirkungen eines Blackouts im Beherbergungsbetrieb behoben sind. Kann in einem solchen Zeitraum eine zuvor vereinbarte Beherbergungsleistung zwar faktisch erbracht werden, würde der:die Beherbergungsunternehmer:in aber wegen noch nicht wiederhergestellter Sicherheitsmaßnahmen gegen Gesetzesvorschriften verstoßen, wird im Allgemeinen **keine Pflicht zur Aufnahme des Gastes** bestehen. Generell treffen den:die Beherbergungsunternehmer:in Schutzpflichten, um Gesundheit und Eigentum der Gäste im Rahmen des Zumutbaren vor Schäden durch vorhersehbare Gefahren zu schützen (siehe Frage 15).

Bei neuen Buchungszusagen (nach Ende des Blackouts) sollte der:die Unternehmer:in darauf achten, dass allfällige **Sanierungsarbeiten rechtzeitig abgeschlossen** sind, um getätigte Zusagen auch einhalten zu können.

25 Was gilt, wenn Personen, die derzeit in meinem Beherbergungsbetrieb zu Gast sind, wegen eines Blackouts nicht zum geplanten Zeitpunkt abreisen können?

Die **Abreisemöglichkeiten** können infolge eines Blackouts in unterschiedlicher Weise behindert sein: Denkbar ist z.B., dass es zu einem Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel kommt, dass private Fahrzeuge nicht mehr betankt werden können oder dass Straßen, Kreuzungen und Tunnel blockiert sind. Müssen die Gäste ihren Aufenthalt infolge eines Blackouts verlängern, wird der:die Beherbergungsunternehmer:in einen Anspruch auf ein **angemessenes Entgelt** dafür haben, das im Einzelfall zu bestimmen ist. Eine andere Frage ist, ob eine **Verpflichtung zur Beherbergung** besteht (siehe dazu Frage 26, 27).

Sollte während eines Blackouts ein Vertrag mit den Gästen über die Beherbergung, Verpflegung u.Ä. geschlossen werden, ist zu beachten, dass sich diese Menschen in einer „**Zwangslage**“ befinden können. Verträge, die unter solchen Umständen geschlossen werden, dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht wucherisch sein. Das bedeutet im Wesentlichen, dass man kein übermäßig hohes Entgelt verlangen darf.

Die **AGBH 2006 enthalten Sonderregelungen** zum Fall einer unmöglichen oder unzumutbaren Abreise: Gemäß § 14 AGBH 2006 kommt es zu einer Verlängerung des Beherbergungsvertrages, wenn der Gast den Beherbergungsbetrieb am Tag der Abreise wegen unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, die sämtliche Abreisemöglichkeiten verhindern, nicht verlassen kann.

In diesem Fall sehen die AGBH 2006 eine **automatische Verlängerung** des Vertrages für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise vor. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit kommt nur dann in Betracht, wenn der Gast die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann (wovon bei einem Blackout auszugehen ist). Der Beherberger ist berechtigt, mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

Da sich die Umstände im Vergleich zum ursprünglichen Vertragsabschluss aber erheblich geändert haben können, ist es empfehlenswert, mit dem Gast eine **Einigung** zu suchen. Dies gilt auch dann, wenn die AGBH 2006 nicht vereinbart wurden. Zu beachten ist, dass eine **Verlängerung oder Anpassung des Beherbergungsvertrages** nicht nur ausdrücklich, sondern auch **schlüssig** möglich ist. Denkbar ist das insbesondere, wenn Leistungen tatsächlich weiterhin in Anspruch genommen werden, aber keine nähere Absprache dazu erfolgt.

Im Fall eines Blackouts sollten die Gäste **über die aktuelle Situation informiert** und über **etwaige Gefahren im Betrieb gewarnt** werden.

26 Muss ich meinen Gästen eine Verlängerung des Aufenthalts in meinem Betrieb anbieten oder diese in meinem Betrieb weiterhin aufnehmen, wenn sie wegen eines Blackouts nicht abreisen können?

Ob im Fall eines Blackouts eine **allgemeine Pflicht** bestünde, Gäste im eigenen Betrieb (Beherbergungsbetrieb, Gastronomiebetrieb, Veranstaltungsraum, etc.) aufzunehmen (mit ihnen also einen Vertrag über die Unterkunft, Verpflegung etc. abzuschließen), ist **nicht eindeutig gesetzlich geregelt**. Solche Fragen werden juristisch in der Regel unter dem Begriff des „**Kontrahierungszwangs**“ angesprochen; dieser ist von einer freiwilligen Hilfe, zu der keine rechtliche Verpflichtung besteht, zu unterscheiden. Explizit ist ein solcher Kontrahierungszwang nur ausnahmsweise angeordnet.

Wurden im Vorfeld vertragliche Einigungen getroffen, sind diese zu beachten. So sehen etwa die **AGBH 2006** eine Verlängerung des Beherbergungsvertrages für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise vor (siehe Frage 25).

In der juristischen Literatur finden sich in diesem Zusammenhang Meinungen, die einen **Kontrahierungszwang hinsichtlich Unterkunft und Verpflegung im Beherbergungsbetrieb** bejahen, wenn **Gäste** wegen übermäßigem Schneefalls nicht aus einem Wintersportort abreisen können. Mangels höchstgerichtlicher Entscheidungen kann allerdings derzeit nicht mit völliger Sicherheit vorausgesagt werden, wie die Gerichte die Rechtslage bei einem allgemeinen und außergewöhnlichen Krisenfall wie einem Blackout bewerten würden. Dabei (auch bei der Beurteilung etwaiger nachvertraglicher Pflichten) kann es eine Rolle spielen, welchen **Nachteilen** oder gegebenenfalls **Gefahren** die Gäste bei „erzwungener“ Abreise ausgesetzt wären (z.B. Gesundheitsgefahr bei kalten Temperaturen).

Dazu kommt, dass ein Vertragsabschluss auch bei Vorliegen eines Kontrahierungszwangs aus sachlichen Gründen abgelehnt werden kann. Das kann insbesondere dann relevant werden, wenn die **Kapazitätsgrenzen** des Betriebes erreicht sind oder der Betrieb z.B. mangels Personal nicht aufrechterhalten werden kann.

Zu bedenken ist, dass im Ernstfall **schnell praktikable Lösungen** gefunden werden sollten und eine gerichtliche Klärung regelmäßig längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Sinnvoll erscheint es daher, im Einzelfall zu überlegen, ob die weitere Beherbergung von „gestrandeten“ Gästen möglich wäre und dann entsprechend zu entscheiden bzw. eine Einigung zu suchen. Zu den relevanten Fragen gehören:

- Sind genügend Mitarbeitende vor Ort, um den Betrieb aufrechterhalten zu können?
- Gibt es noch freie Zimmer im Betrieb?
- Welche Anlagen funktionieren (insbesondere WC, Heizung)?
- Für welchen Zeitraum reichen die Vorräte zur Verpflegung der Gäste?
- Bestehen besondere gesundheitliche Gefahren für die Gäste?
- Gibt es in erreichbarer Nähe eine alternative Unterbringungsmöglichkeit (z.B. Notquartiere der Gemeinde)?

Es empfiehlt sich daher bereits jetzt in Erfahrung zu bringen, welche **Vorkehrungen in der eigenen Gemeinde** für den Fall eines Blackouts getroffen wurden (Ansprechstellen, Wasser- und Lebensmittelversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) und gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen Notfallpläne und Handlungsanleitungen für den Fall eines Blackouts zu erarbeiten. Nähere Informationen und Checklisten finden Sie [hier](#).

27 Muss ich fremde Personen in meinem Betrieb aufnehmen, wenn diese wegen eines Blackouts aus der Ortschaft nicht mehr abreisen können?

Ähnlich wie bei der Frage, ob Gästen eine Verlängerung ihres Aufenthalts gewährt werden muss, geht es hier im Wesentlichen um den **Kontrahierungszwang** (siehe Frage 26). Die Frage ist wiederum nicht explizit geregelt, sodass abstrakte Aussagen schwer zu treffen sind. Jedenfalls besteht zu fremden Personen anders als bei derzeitigen Gästen keine (vertragliche) Sonderbeziehung, was gegen eine allgemeine Pflicht zur Aufnahme fremder Personen im eigenen Betrieb spricht. Zu bedenken wäre auch die Frage der Kapazitätsgrenzen.

Sollte ein Vertrag über die Beherbergung fremder Personen abgeschlossen werden, ist zu bedenken, dass sich diese in einer **Zwangslage** befinden können (siehe Frage 25).

28 Welche Maßnahmen kann ich als Unternehmer:in in Vorbereitung auf ein Blackout treffen?

Ein Blackout kann in unterschiedlicher Hinsicht Gefahren und Schädigungen bewirken: Einerseits geht es um die **Gäste bzw. Kund:innen**, die sich bei Eintritt des Blackouts im Betrieb befinden, andererseits um die **Mitarbeitenden**. Außerdem drohen wegen des „Stillstands“ des Betriebs **dem Unternehmen selbst** Schäden (z.B. verderbliche Ware, Produktionsausfälle). Unternehmer:innen werden danach streben, Schädigungen im Fall eines Blackouts möglichst gering zu halten. **Empfehlenswert** ist es daher, die **Auswirkungen eines potentiellen Blackouts auf den eigenen Betrieb bereits im Vorfeld zu evaluieren** und den Mitarbeitenden ggf. zu kommunizieren.

Dabei stellen sich z.B. Fragen wie diese: Gibt es im Betrieb besondere **Gefahrenquellen**, gerade bei fehlender Stromversorgung? Welche **Teile des Betriebs** wären vom Ausfall der Stromversorgung betroffen? Gibt es einen **Plan** für das **Vorgehen** und die **Kommunikation** mit den Mitarbeitenden oder den Gästen bzw. Kund:innen für den Fall eines Blackouts? Wie kann der Betrieb nach dem Ende des Blackouts **wieder hochgefahren** werden?

Siehe für weitere Informationen zu Maßnahmen, die in **Vorbereitung auf ein Blackout** gesetzt werden können, insbesondere:

- [Information des Bundesministeriums Arbeit und Wirtschaft](#)
- [WKO-Broschüre „Blackout im Tourismus“](#)
- [WKO-Blackout-FAQ für Unternehmen](#)
- [WKO-Checkliste für den Blackout](#)
- [WKNÖ-Leitfaden "Sicher bei Blackout"](#)

29 Welche Maßnahmen muss ich als Unternehmer:in in Vorbereitung auf ein Blackout treffen?

Ob eine **Rechtspflicht zu konkreten Vorsorgemaßnahmen** für den Fall eines Blackouts besteht, ist schon wegen der zahlreichen unterschiedlichen Unternehmen (z.B. Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Theater, Tanzschulen, Eventveranstalter:innen etc.) schwer abstrakt zu beantworten. Die Beurteilung erfolgt daher im Einzelfall. Besonders relevant sind hier die **Verkehrssicherungspflichten** hinsichtlich der Gäste bzw. Kund:innen, die sich während eines Blackouts im Unternehmen befinden.

Mit Verkehrssicherungspflichten ist in diesem Zusammenhang gemeint, dass Gäste oder Kund:innen vor **Gefahren im Betrieb** (v.a. Personen- und Sachschäden) im Rahmen des Zumutbaren bewahrt bzw. gewarnt werden müssen (z.B. bei Sturzgefahr). Das gilt insbesondere, wenn die Gefahrenquellen nicht für jedermann leicht erkennbar sind. Häufig ergeben sich Verkehrssicherungspflichten aus einem Vertragsverhältnis (z.B. Beherbergungsvertrag, Veranstaltungsvertrag). Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kann **schadenersatzpflichtig** machen.

Zu erwarten ist, dass viele Gefahren für Gäste oder Kund:innen, die infolge eines Blackouts eintreten – z.B., wenn eine große Personenzahl das Gebäude fluchtartig verlassen will –, mit den **bereits im Allgemeinen zu treffenden Maßnahmen** (etwa zu **Fluchtwegen, Notbeleuchtung, Sturzgefahren, Brandschutz**) begegnet werden können. Zahlreiche Maßnahmen sind auch gesetzlich festgelegt (z.B. Veranstaltungsgesetze). Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass während des Blackouts Hilfe von außen (z.B. Feuerwehr) ggf. über einen längeren Zeitraum nicht verfügbar oder erreichbar sein kann. Ob hier eine besondere Pflicht zur Ergreifung spezifischer Vorsorgemaßnahmen für den Fall eines Blackouts besteht, ist derzeit im Allgemeinen nicht absehbar. Da ein Blackout aber ein außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis darstellt, wird man aus jetziger Perspektive die Pflichten des:der Unternehmer:in nicht überspannen dürfen.

VERANSTALTUNGEN

30 Bekommen die Kund:innen ihr Geld zurück, wenn eine Veranstaltung wegen eines Blackouts nicht durchführbar ist?

Kann eine Veranstaltung auf Grund eines Ereignisses **höherer Gewalt** nicht durchgeführt werden, kann ein Fall der **nachträglichen Unmöglichkeit** (siehe Frage 4) vorliegen. In diesem Fall muss der:die Kund:in **kein Entgelt** zahlen; wurde bereits gezahlt, besteht ein Anspruch auf **Rückerstattung** des Betrags.

Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich entschieden, dass ein **Rückforderungsanspruch** für geleistete Zahlungen besteht, wenn eine Veranstaltung infolge der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte.

Diese Lösung kommt insbesondere für größere Veranstaltungen (etwa entsprechende Fußballspiele, Theateraufführungen, Konzerte) in Betracht. Unter Umständen kann bei Veranstaltungen (inkl. Tanzstunden etc.) aber auch ein Fall des **Verzugs** vorliegen; dann könnte der:die Kund:in auf die Leistung bestehen oder nach angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten (siehe Frage 5). Auch im Fall des Verzugs kann aber wiederum ein „**Fixgeschäft**“ gegeben sein. Dann zerfällt der Vertrag grundsätzlich und das Entgelt muss zurückgezahlt werden (siehe Frage 8). Es erfolgt eine Beurteilung im Einzelfall. Es sollte aber jedenfalls mit Rückforderungsansprüchen der Kund:innen gerechnet werden.

Einvernehmliche Lösungen mit dem Gast sind möglich. Unter Umständen stellt es auch eine sinnvolle Option dar, dem Gast statt einer Rückerstattung gezahlter Geldbeträge einen **Gutschein** anzubieten, wenn dieser damit einverstanden ist.

31 Bekommen die Kund:innen ihr Geld zurück, wenn ein Blackout während einer Veranstaltung eintritt?

Kommt es **während einer Veranstaltung** (z.B. Konzert) zu einem Blackout, **wird diese abgebrochen werden müssen**. Damit kann die geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden. Inwieweit die Kund:innen einen Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts haben, wird man **im Einzelfall prüfen** müssen: Wurde noch kein wesentlicher Teil der Veranstaltung durchgeführt, spricht viel dafür, dass die Kund:innen das gesamte Entgelt zurückbekommen. Wurde bereits ein wesentlicher Leistungsteil erbracht (z.B. bei einem mehrtägigen Musikfestival), ist hingegen denkbar, dass die Kund:innen nur einen aliquoten Teil ihres Entgelts zurückerhalten.

Welche Unterstützung für jene Personen zu leisten wäre, die am **Veranstaltungsort „gestrandet“ sind** und wegen des Blackouts nicht abreisen können, kann derzeit nicht bis ins letzte Detail beantwortet werden. Dabei ist zu beachten, dass viele Maßnahmen (z.B. Suche nach einem Quartier) im Fall eines Blackouts praktisch nicht umsetzbar sein werden.

32 Wer ist verantwortlich, wenn Gäste bzw. Kund:innen wegen eines Blackouts aus meinem Betrieb oder von meiner Veranstaltung fluchtartig fliehen und es dabei zu Verletzungen kommt?

Bei einem Blackout ist es denkbar, dass **Menschen in Panik geraten und schnell den Betrieb oder das Veranstaltungsgelände verlassen** wollen. Wichtig ist, dass die allgemeinen – und unabhängig von einem Blackout zu beachtenden – Verkehrssicherungspflichten und Schutzbestimmungen (insbesondere zu **Fluchtwegen, Notbeleuchtung Sturzgefahren, Brandschutz**) eingehalten werden. Welche darüberhinausgehenden Pflichten sich für den Fall eines Blackouts ergeben, ist aus heutiger Perspektive nicht im Detail absehbar (siehe Fragen 15, 28, 29).

GASTRONOMIE

33 Darf ich in meinem Gastronomiebetrieb weiterhin Leistungen anbieten, wenn ein Blackout eintritt?

Es besteht **kein allgemeines Verbot**, im Fall eines Blackouts gastronomische Leistungen gegen Entgelt zu erbringen. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die Leistungen rechtskonform erbracht werden können. Auch hier ist zu beachten, dass sich Gäste in einer Zwangslage befinden können und die Ausführungen zum Wucher sinngemäß gelten (siehe Frage 25)

Sollen etwa **Lebensmittel** zur Verfügung gestellt werden, ist zu prüfen, ob diese noch gefahrlos konsumiert werden können (z.B., wenn wegen des Blackouts Kühlschränke ausgefallen sind).

ARBEITSRECHT

34 Wie hat sich der:die Arbeitgeber:in im Falle eines Blackouts den im Betrieb verbleibenden Mitarbeitenden gegenüber zu verhalten?

Zunächst sei angemerkt, dass keine spezifischen, arbeitsrechtlichen Grundlagen für das Verhalten der Arbeitgeber:innen im Falle eines Blackouts existieren. Vielmehr wird daher in diesem Fall auf allgemeine Regelungen zurückzugreifen sein.

Auf Basis der Fürsorgepflicht i.S.d. §§ 18 AngG bzw. 1157 Abs. 1 ABGB ergibt sich Folgendes: Insofern es den Mitarbeitenden nicht möglich ist, nach Hause zurückzukehren, werden die Arbeitgeber:innen wohl **bestehende Infrastruktur zur Verfügung stellen** müssen. Falls Lebensmittel und Getränke vorrätig sind, dürfen diese wohl auch nicht verweigert werden. Eine Pflicht, diese für den Notfall einzulagern, besteht jedoch grundsätzlich nicht. In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen Regelungen zur Lebensmittelsicherheit zu beachten.

Es ist ratsam, zumindest eine kleine Menge an **Wasser und Grundnahrungsmitteln** für den Ernstfall bereitzuhalten.

35 Dürfen die Mitarbeitenden während eines Blackouts nach Hause geschickt werden oder müssen diese im Betrieb untergebracht werden (z.B. nach Schichtende)?

Diese Frage stellt sich vor allem, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung stehen, aber auch, wenn Ampeln und Beleuchtung ausfallen und eine Heimfahrt mit dem eigenen Fahrzeug nicht möglich ist. Eine Pflicht zur Unterbringung kann sich aus der **Fürsorgepflicht der Arbeitgeber:innen** im Sinn des §§ 18 AngG und 1157 Abs. 1 ABGB ergeben. Es hat stets eine Abwägung mit etwaigen entgegengesetzten betrieblichen Gründen zu erfolgen.

Ist eine Heimreise nicht bzw. nur mit großem Aufwand möglich, wird eine **vorübergehende Unterbringung** im Betrieb in der Regel zwingend sein, insofern keine besonderen Gründe dagegensprechen. Solche Gründe werden wohl nur im Ausnahmefall gegeben sein, etwa wenn eine Gefahr für Leib und Leben bestünde. Eine Pflicht, für diesen Fall vorzusorgen, also bspw. Schlafplätze vorzubereiten, besteht jedoch nicht.

Für Arbeitgeber:innen ist es empfehlenswert, sich **vorab einen Überblick** zu verschaffen, für wie viele Mitarbeitende im Betrieb die Heimreise im Falle eines Blackouts problematisch sein könnte. Auch sollte daran gedacht werden, welche Mitarbeitenden als Schlüsselarbeitskräfte im Betrieb bleiben sollten.

36 Welche Rolle spielen etwaige Betreuungspflichten von Mitarbeitenden im Falle eines Blackouts? Haben diese einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Freistellung, beispielsweise zum Abholen von Kindern in Schulen oder anderen Betreuungseinrichtungen?

Entscheidend ist, ob der Hinderungsgrund, also beispielsweise die Notwendigkeit des Abholens der Kinder, in die **Sphäre der Arbeitnehmer:innen, der Arbeitgeber:innen oder die neutrale Sphäre** fällt. Obgleich es sich i.d.R. bei jedem Blackout um höhere Gewalt handelt (siehe dazu Frage 2), kommt es für diese Einteilung aus arbeitsrechtlicher Sicht darauf an, welches Ausmaß ein Blackout erreicht.

Ist das Blackout regional begrenzt, also bspw. bloß auf einen Bezirk oder ein Bundesland, ist ein durch dieses Blackout bedingter **Arbeitshinderungsgrund** i.d.R. den **Arbeitgeber:innen zuzurechnen**. Diese sind nämlich dafür verantwortlich, dass es am Arbeitsort Strom gibt, um die Arbeit auszuführen. Gem. § 1155 ABGB **behalten** die Arbeitnehmer:innen grundsätzlich ihren **Entgeltanspruch**, insofern sie zur Leistung bereit waren. Erscheinen sie zur richtigen Zeit am richtigen Ort und geben die Arbeitgeber:innen zu verstehen, dass es keine Arbeit gibt, dürfen sie den Arbeitsort verlassen, bspw. aufgrund von Betreuungspflichten. Sie setzen damit **keinen Entlassungsgrund**.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass es bei einem regional begrenzten Blackout Arbeit im Betrieb gäbe, die Arbeitnehmer:innen dieser jedoch aufgrund von Betreuungspflichten nicht nachgehen können. In diesem Fall ist der **Hinderungsgrund** der **Sphäre der Arbeitnehmer:innen** zurechenbar. Gem. § 1154b Abs. 5 ABGB besteht dann ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für verhältnismäßig kurze Zeit, wenn die Arbeitnehmer:innen kein Verschulden trifft, bspw. wenn auftretende Betreuungspflichten unvorhergesehen bzw. nicht planbar waren (wovon bei einem Blackout wohl auszugehen ist).

Betrifft das Blackout allerdings die Allgemeinheit in gleichem Maße, bspw., wenn es sich um ein Blackout in ganz Europa handelt, ist es der **neutralen Sphäre** zuzuordnen. Dabei macht es keinen

Unterschied, ob die Arbeitsleistung unterbleibt, weil es keinen Strom im Betrieb gibt oder, weil wegen des Blackouts Betreuungspflichten anfallen. In diesen Fällen besteht gemäß § 1447 ABGB **kein Anspruch** der Arbeitnehmer:innen **auf Entgeltfortzahlung**. Die Arbeitnehmer:innen setzen in diesem Fall aber auch **keinen Entlassungsgrund**.

Es ist empfehlenswert, sich vorab einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Mitarbeitenden Betreuungspflichten haben und welche nicht.

37 Dürfen Mitarbeiter:innen zu Hause bleiben, obwohl es im Betrieb Arbeit für sie gäbe?

Die Mitarbeitenden sind auf Basis des Arbeitsvertrags grundsätzlich zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet. Gibt es im Betrieb Arbeit und ist es den Mitarbeitenden trotz des Blackouts möglich, zum Arbeitsort zu gelangen, müssen sie dieser auch nachkommen. Ansonsten setzen sie einen **Entlassungsgrund** (in der Regel eine Pflichtverletzung im Sinn des §§ 27 Z. 4 AngG oder 82 lit. f GewO 1859). Entscheiden sich die Arbeitgeber:innen gegen die Entlassung, bestünde in diesem Fall **kein Anspruch auf Arbeitsentgelt**.

Dies gilt nicht, falls die betroffenen Mitarbeitenden wegen eines rechtmäßigen Hinderungsgrundes fernbleiben. Als Beispiel können aus dem Blackout resultierende Betreuungspflichten hinsichtlich der Kinder genannt werden.

38 Was muss im Falle eines Blackouts im Hinblick auf Überstunden beachtet werden?

In diesem Zusammenhang ist die aus der **Treuepflicht der Arbeitnehmer:innen** ableitbare **Überstundenverpflichtung im Notfall** zu erwähnen. Diese besteht auch ohne vertragliche Vereinbarung und dient der Wahrung gerechtfertigter Arbeitgeber:innen-Interessen. Diese sind stets gegen die entgegenstehenden Arbeitnehmer:innen-Interessen abzuwägen. Kommt es also im Betrieb zu einem Notfall, trifft die Arbeitnehmer:innen in der Regel die Pflicht zu bleiben und ggf. Überstundestundenarbeit zu leisten.

Es wird empfohlen, den Mitarbeitenden klar zu kommunizieren, ob es für sie Arbeit gibt oder nicht. Idealerweise erfolgt eine dahingehende Planung bereits vorab.

Generelle arbeitsrechtliche Empfehlungen

Ganz allgemein es ist sinnvoll, sich vorab Strategien für den Fall eines Blackouts zurechtzulegen. Diese unterscheiden sich je nach Betriebsgröße, geografischer Lage oder Inhalt der Tätigkeit maßgeblich.

Relevante arbeitsrechtliche Fragen sind z.B.:

- Was erwarte ich von meinen Arbeitnehmer:innen im Falle eines Blackouts?
- Wie viele und welche meiner Mitarbeitenden werden benötigt, um meinen Betrieb herunterzufahren, aufrechtzuerhalten oder wieder hochzufahren?
- Wer ist eine Schlüsselarbeitskraft?
- Wie erreiche ich meine Mitarbeitenden?
- Drohen im Falle eines Blackouts besondere Gefahren für meine Mitarbeitenden, denen vorgebeugt werden muss (vgl. § 4 ASchG)?
- Welche Arbeitsmittel können oder müssen meine Mitarbeitenden mit nach Hause nehmen, um ggf. im Home-Office zu arbeiten?

Die notwendigen Abläufe sollten den Mitarbeitenden vorab kommuniziert werden. Sie sollten jedenfalls in Papierform vorliegen, weil im Falle eines Blackouts ein Zugriff auf elektronische Dokumente wahrscheinlich nicht möglich ist.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

tourismus@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at